

Anforderungen für die Beantragung einer mobilen Lichtsignalanlage für Bauarbeiten im Straßenraum

Mobile Lichtsignalanlagen (Baustellensignalisierungen) dienen der sicheren Verkehrsführung während Arbeiten im Straßenraum. Die Einrichtung, Prüfung und Genehmigung solcher Anlagen erfolgt stets **individuell** und in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten. Dieses Formular fasst die wichtigsten Anforderungen und einzureichenden Unterlagen zusammen.

Befindet sich die Arbeitsstelle im näheren Umfeld einer bestehenden Lichtsignalanlage und muss zur Durchführung der Arbeiten das Signalprogramm angepasst werden, ist in Abstimmung mit einem qualifizierten Ingenieurbüro und dem Amt für Mobilität und Tiefbau ein gesondertes Signalprogramm für die Bauphase zu erarbeiten.

Baustellensignalisierungen werden **immer gesondert bewertet**. Abweichend von den in der aktuellen **RiLSA (Richtlinien für Lichtsignalanlagen)** oder anderen technischen Regelwerken genannten Regelauslegungen können, abhängig von der örtlichen Situation, **höhere oder strengere sicherheitsrelevante Werte** festgesetzt werden.

Um eine Engstellensignalisierung rechtzeitig genehmigt zu bekommen, muss der **Antrag, vollständig und anordnungsfähig, mindestens 6 Wochen vor** Beginn der geplanten Maßnahme bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Münster unter baustellenordnungsamt@stadt-muenster.de oder für den Glasfaserausbau unter 32_glasfaser@stadt-muenster.de gestellt werden.

Einzureichende Unterlagen:

Signallageplan

Ein Signallageplan muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Maßstabsgerechte Darstellung der Baustellenbereiche
- Vollständige Positionierung aller Signale und Detektoren
- Darstellung der Verkehrsführung für alle betroffenen Verkehrsarten
- Angabe der Räumweglängen
- Eindeutige Erkennbarkeit aller signalisierten und gesperrten Verkehrsbeziehungen
- Darstellung der Signalschablonen für Fußgänger- und Radverkehrsfurten (FG/RD-Furten)

Signalzeitenplan

Ein Signalzeitenplan muss folgende Angaben enthalten:

- Mindest- und Maximalzeiten je Signalphase
- Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens im Kfz-, Fuß- und Radverkehr bei der Bemessung der Freigabezeiten
- Angabe aller erforderlichen Sicherheitszeiten (z. B. Zwischen- und Räumzeiten)

Phasenfolgeplan

Ein Phasenfolgeplan muss folgende Inhalte umfassen:

- Darstellung der vollständigen Abfolge aller Signalphasen
- Festlegung der Zwischenzeiten
- Angabe der Betriebsart (Anforderungs- oder Festzeitbetrieb)
- Definition von Dehnpunkten und Anforderungsabfragen
- Angaben zu verlängerten Schutz- oder Sicherheitszeiten, sofern erforderlich

Fehlende signaltechnische Unterlagen sowie falsche Angaben oder fehlerhafte Berechnungen führen dazu, dass sich die Bearbeitung verzögert; der Antrag gilt in diesem Fall, als nicht eingegangen und die Bearbeitungsfrist beginnt nicht zu laufen.

Erst nach Vorlage prüffähiger und fachlich korrekter Unterlagen kann das Verfahren fortgeführt werden.

Vorgaben zu Zeitparametern:

Für Radfahrende ist gemäß den anzusetzenden Sicherheitsanforderungen eine **Räumgeschwindigkeit von maximal 4 m/s** zu berücksichtigen. Auf dieser Grundlage sind die entsprechenden Räumzeiten zu berechnen.

Die **maximale Gelbzeit beträgt 3 Sekunden**. Diese Festlegung erfolgt **abweichend von den in der RiLSA genannten Regelwerten** und ist bei der Planung der mobilen Lichtsignalanlage verbindlich einzuhalten.

Bei signalisierten Querungen von zu Fuß Gehenden ist eine **Rot-Rot-Phase** von mindestens **2 Sekunden** festzusetzen. Dies dient der sicheren Räumung der Querungsstelle.

Weitere Hinweise

Der Antragsteller ist für Betrieb, Funktionsfähigkeit und Kontrolle der LSA verantwortlich (inkl. gerichtsfester Dokumentation). Änderungen der Baustellensituation müssen der Straßenverkehrsbehörde angezeigt und **sofort** in der Signalisierung berücksichtigt werden.

Der Betrieb einer Lichtsignalanlage ohne gültige Anordnung sowie Abnahme durch das Amt für Mobilität und Tiefbau ist unzulässig.